

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	07.12.2015

Beschulung Wesseling Schüler durch die städtische Gesamtschule in Köln-Rodenkirchen AN/1791/2015

Unter dem TOP 7.1.1. der BV- Sitzung vom 02.11.2015 berichtete die Verwaltung, dass Schüler aus dem Stadtbezirk Köln-Rodenkirchen auf den von ihnen im Schuljahr 2015/2016 geäußerten Wunsch, nach der Absolvierung der Grundschule auf die Gesamtschule in Köln-Rodenkirchen zu wechseln, aus Kapazitätsgründen eine Absage erhielten.

Dagegen besuchen 27 Schüler aus Wesseling die Gesamtschule in Köln-Rodenkirchen.

Dabei sei der Grund für deren Besuch der Gesamtschule Köln-Rodenkirchen darin zu erkennen, dass die Stadt Wesseling über keine eigene Gesamtschule verfüge und die Schüler daher die Gesamtschulen in Köln und Hürth besuchen. Auch trage sich Wesseling nicht mit dem Gedanken, eine eigene Gesamtschule zu eröffnen.

Hierzu stellt die **FDP-Fraktion** folgende Fragen an die Verwaltung:

1. Auf welcher Grundlage besuchen Schüler aus Wesseling die Gesamtschule in Köln-Rodenkirchen, wenn dadurch im Gegenzug Schülern aus dem Stadtbezirk Köln- Rodenkirchen aus Kapazitätsgründen der Zugang zur Gesamtschule in Köln- Rodenkirchen verwehrt wird?
2. Zahlt die Stadt Wesseling an die Stadt Köln eine Ausgleichszahlung dafür, dass diese keine eigene Gesamtschule errichtet und stattdessen Wesseling Schüler dauerhaft Kapazitäten der Gesamtschule Rodenkirchen nutzen?

Antwort der Verwaltung:

Zu Frage 1)

§ 46 Abs. 6 Schulgesetz NRW gibt vor, dass der Schulträger nur in dem Fall festlegen kann, dass gemeindefremden Schülerinnen und Schüler die Aufnahme in einer Schule verweigert werden kann, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität überschreitet und wenn in der Heimatgemeinde ein Angebot in der entsprechenden Schulform vorhanden ist.

Da die Stadt Wesseling keine Gesamtschule unterhält, können auch Wesseling Kinder an Kölner Gesamtschulen angemeldet werden.

Im Rahmen ihrer / seiner Entscheidungskompetenz gemäß § 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter über die Aufnahme der angemeldeten Kinder.

Zu Frage 2)

Durch die Stadt Wesseling findet keine Ausgleichszahlung statt.

Gem. § 17 Gemeindefinanzierungsgesetz erhalten Kommunen für u.a. für Schulträgeraufgaben Mittel aus der Bildungspauschale des Landes. Die Verteilung dieser Mittel richtet sich nach den amtlichen Schuldaten, die zum 15.10. jeden Jahres erhoben werden..

Da die in Wesseling wohnenden Kinder und Jugendliche bei der Erhebung der amtlichen Schuldaten als Schülerinnen und Schüler einer Kölner Schule gezählt werden, erhält die Stadt Köln somit auch für die in Wesseling wohnenden Schülerinnen und Schüler Mittel aus der Bildungspauschale.